

SSCM Société suisse des sciences

Società svizzera di scienze della comunicazione _____ e dei media _____ Swiss Association ______ of Communication and ___ Media Research ____



Anhörung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Stellungnahme der SGKM

Fribourg, 15.05.2017

Für die SGKM verfasst von Prof. Dr. Manuel Puppis und mit leichten Änderungen verabschiedet durch die Geschäftsleitung der SGKM.

1 Einleitung

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat im Frühjahr 2017 aufgrund der anstehenden Digitalisierung im Radiosektor eine Anhörung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) eröffnet und auch die Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM) eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Die SGKM nimmt diese Gelegenheit, die medienpolitische Diskussion aus wissenschaftlicher Perspektive anzuregen, gerne wahr.

2 Digitalisierung des Radios

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe DigiMig sieht vor, bis Ende 2019 die DAB+-Verbreitung aller UKW-Veranstalter zu erreichen, keine UKW-Konzessionen mehr auszuschreiben, die bestehenden Veranstalterkonzessionen um fünf Jahre zu verlängern und 2020-2024 sukzessive die Umschaltung auf DAB+ vorzunehmen. Der Bundesrat hat sich diesen Zielen angeschlossen und legt mit der Teilrevision der RTVV nun einen Vorschlag für die konkrete rechtliche Umsetzung dieser Ziele vor.

Die SGKM unterstützt die Bestrebungen von Radiobranche und Bund, die Migration von UKW auf DAB+ voranzutreiben. Dennoch wirft die Teilrevision der RTVV auch einige Fragen auf, die im Folgenden thematisiert werden sollen.

3 Befreiung von der Veranstalterkonzessionspflicht

Mit der RTVV-Teilrevision ist vorgesehen, dass ab 2020 nur noch lokal-regionale Radioveranstalter mit Abgabenanteil sowie komplementäre Radioveranstalter einer Veranstalterkonzession bedürfen. Sämtliche Radioveranstalter, die heute keinen Abgabenanteil erhalten, würden von der Veranstalterkonzessionspflicht und damit auch vom Leistungsauftrag befreit. Dies betrifft Sender in den Regionen Arc Lémanique, Bern, Solothurn-Olten, Aargau, Basel, Innerschweiz, Zürich, Zürich-Glarus, Ostschweiz West und Ost – und damit einen Grossteil der privaten Radiobranche.

Argumentiert wird erstens damit, dass aufgrund der Digitalisierung die Knappheit an Verbreitungskanälen weitgehend beseitigt wird, trotzdem sollen die betroffenen Sender auch in Zukunft bevorzugten Zugang zu DAB+-Plattformen erhalten. Dies ist ein Widerspruch, der deutlich macht, dass sich auf DAB+-Plattformen das Problem der Frequenzknappheit zwar entschärft, jedoch nicht vollständig beseitigt wird.

Zweitens wird ins Feld geführt, dass in städtischen Zentren und Agglomerationen eine "breite Palette lokaler und regionaler publizistischer Inhalte" angeboten werde und deshalb die Radios von ihren publizistischen Leistungspflichten entbunden werden könnten. Dem ist mit Blick auf die Krise privater Medien in der Schweiz deutlich zu widersprechen. Aktuelle Forschung – teilweise auch vom BAKOM in Auftrag gegeben – betont die finanziellen Schwierigkeiten der Medienbranche und die zunehmende Medienkonzentration.

Schliesslich wird der Verzicht auf die Einforderung publizistischer Leistungen mit der bereits heute festzustellenden starken Kommerzialisierung der betroffenen Radios begründet. Entsprechend wird vor der heutigen Situation kapituliert und die Kommerzialisierung durch diesen Regulierungsentscheid weiter vorangetrieben. Zudem ist anzunehmen, dass die erwähnte "breite Palette lokaler und regionaler publizistischer Inhalte" im Radiobereich gerade wegen den bestehenden Regeln besteht,

da in diesen Gebieten mehrere Privatradios mit entsprechenden publizistischen Pflichten konzessioniert wurden.

Die SGKM sieht nicht ein, weshalb auf die Möglichkeit verzichtet werden soll, auch ausserhalb strukturschwacher Regionen eine Konzession mit publizistischem Leistungsauftrag zumindest auszuschreiben (beispielsweise im Gegenzug für ein Zugangsrecht auf DAB+ oder darüber hinaus für einen Abgabenanteil). Dies würde es erlauben, dass Radioveranstalter, die eine publizistische Leistungen anbieten möchten, die sich auf dem freien Markt nicht finanzieren lässt, eine solche weiterhin bereitstellen können. Die Einhaltung des Leistungsauftrages (Input- und Output-Kriterien) müsste aber für sämtliche konzessionierten Veranstalter regelmässig kontrolliert werden und bei Nichteinhaltung auch Konsequenzen haben (bspw. Kürzung des Abgabeanteils).

Radioveranstalter, die keinen Leistungsauftrag erfüllen und sich im Programm legitimerweise an rein kommerziellen Zielen orientieren möchten, sollten aber keine Verbreitungsprivilegien erhalten, sondern sich auf dem freien Markt um Zugang zu Plattformen kümmern.

4 Versorgungsgebiete

Die Versorgungsgebiete von Radioveranstaltern mit Abgabenanteil – kommerzielle Radios in Berg-/Randregionen sowie komplementäre Radios – und der Fernsehveranstalter mit Abgabenanteil sollen gemäss Entwurf unverändert bestehen bleiben. Die SGKM ist mit der Beibehaltung der Versorgungsgebiete einverstanden, da sich die lokal-regionalen Kommunikationsräume nicht wesentlich verändert haben.

Negativ fällt hingegen auf, dass der Veranstalter in der Region Südostschweiz von der Pflicht zur Versorgung der Verwaltungsregion Moesa entbunden wird. Zwar gehört diese italienischsprachige Region auch zum Versorgungsgebiet Sopraceneri. Doch damit ist eine Versorgung mit Informationen aus dem Kanton Graubünden nicht gewährleistet. Damit für diese Verwaltungsregion jedoch die medienpolitisch erwünschte Leistung in Zukunft erbracht wird, sollte zum einen geprüft werden, ob die dafür vorgesehene finanzielle Vergütung ausreichend ist. Zum anderen sollte die Konzessionärin verstärkt auf diese Leistung verpflichtet und deren Einhaltung kontrolliert werden. Als weitere Variante ist zu überlegen, ob die Konzessionärin zwischen einer Abdeckung mit und einer Abdeckung ohne Moesa wählen kann.

5 Verlängerung der Veranstalterkonzessionen

Um die digitale Migration des Radios voranzutreiben, schlägt der Bund vor, die Konzessionen der Radios mit Abgabenanteil um längstens fünf Jahre zu verlängern. Das ist zwar nachvollziehbar, stellt aber auch einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und einen übermässigen Schutz der betroffenen Radioveranstalter vor Konkurrenz dar. Eine regelmässige Ausschreibung von Konzessionen ist ein wichtiges Instrument, um Radioveranstalter zu einer umfassenden Erfüllung des Leistungsauftrags anzuhalten und auch innovativen Ideen und Bewerbern eine Chance zu geben.

Die SGKM setzt sich deswegen im Interesse von Wettbewerb und Medienvielfalt dafür ein, nicht nur die Regionalfernsehkonzessionen, sondern auch Radiokonzessionen mit Abgabenanteil wiederum öffentlich auszuschreiben, damit auch neue Bewerber die Möglichkeit erhalten, eine solche Konzession zugeteilt zu bekommen.

Dies ist auch ökonomisch vertretbar, da den Radioveranstaltern bis zu 80 % der Zusatzkosten für die Verbreitung auf DAB+ zwecks Förderung neuer Technologien vergütet werden. Um den Aufwand

einer Ausschreibung möglichst gering zu halten, wäre denkbar, in allen Versorgungsgebiete erst Interessenbekundungen einzuholen und Konzessionierungsverfahren nur dort zu starten, wo Konkurrenz um die Konzession existiert.

Mit der Vergütung von 80% der Zusatzkosten für die Verbreitung auf DAB+ berücksichtigt die Technologieförderung ausschliesslich die Radioveranstalter. Unberücksichtigt bleiben damit die Radionutzer, denen mit der Umstellung auf DAB+ ebenfalls zusätzliche Kosten entstehen. Wir schlagen deshalb vor, bei der Technologieförderung auch Massnahmen zu prüfen, die indirekt oder direkt den Radionutzern zugutekommen (bspw. Informationen, Schulung, Subventionierung zur Anschaffung neuer Geräte).